

Richtlinie für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews

Diese Richtlinie wird herausgegeben vom ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V., von der ASI Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V., vom BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. und von der D.G.O.F. Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung e.V.

1. Einleitung

Die Beobachtung und Aufzeichnung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews erfolgt zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung. Die angewendeten Verfahren entsprechen vom Zweck her der handschriftlichen Eintragung in nicht mit Namen gekennzeichnete Fragebogen oder der nicht-personenbezogenen Speicherung bei computergestützten Interviews.

Da bei der Audio-/Videoaufzeichnung der Originalton bzw. Originalton und Originalbild gespeichert werden, bedarf es – über die Bereitschaft zur Teilnahme hinaus – zur Speicherung einer Einwilligung der Diskussionsteilnehmer bzw. Befragungspersonen. Diese Einwilligung ist nur rechtswirksam in Verbindung mit den Erklärungen, die den Betroffenen gegenüber in diesem Zusammenhang abzugeben sind, insbesondere mit der Zusicherung einer nur anonymisierten Ergebnisdarstellung und der Nicht-Weitergabe von Daten in personenbezogener Form an Dritte.

Um die Anonymität der Teilnehmer an einer Gruppendiskussion schon während der Diskussion (und damit auch bei der Aufzeichnung) zu wahren, sollen die Teilnehmer sich **nicht mit ihrem eigenen Namen vorstellen** und dürfen auch **nicht mit ihrem Namen angesprochen werden**.

Für den Umgang mit den Adressen der Teilnehmer an Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews gelten die insbesondere in der „Richtlinie zum Umgang mit Adressen in der Markt- und Sozialforschung“ dargelegten Regeln.

2. Teilnahme des Auftraggebers

Dem Wunsch eines Auftraggebers von Gruppendiskussionen, sich – über den Untersuchungsbericht des durchführenden Instituts hinaus – selbst ein Bild vom Verlauf einer solchen Diskussion zu machen, kann unter folgenden Bedingungen entsprochen werden:

1. Ein Vertreter des Auftraggebers **verfolgt den Verlauf** einer Gruppendiskussion oder eines Einzelinterviews über eine Videoaufzeichnung **in den Räumen des Instituts**, entweder zeitlich parallel (am Monitor in einem Nebenraum) oder durch nachträgliches Ansehen des Videobandes. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn die Teilnehmer vorher darüber **informiert** worden sind und ihr **Einverständnis** zum Ausdruck gebracht haben.

2. Ein Vertreter des Auftraggebers **nimmt an der Gruppendiskussion teil**, nachdem er allen Teilnehmern **in seiner Auftraggeber-Eigenschaft vorgestellt** worden ist. Diesem Verfahren stehen keine rechtlichen, möglicherweise aber – je nach Thematik – methodische Gründe entgegen.

3. Ein Vertreter des Auftraggebers **nimmt an der Gruppendiskussion teil**, gibt sich aber **nicht als solcher zu erkennen**. Dieses Verfahren setzt voraus, dass seine Teilnahme an der Diskussion zum Erreichen des Forschungsziels erforderlich ist und dass der Bekanntgabe seiner Auftraggeber-Eigenschaft zwingende methodische Gründe entgegenstehen.

4. Der Auftraggeber **erhält zu Forschungszwecken das Videoband** bzw. die Videobänder. Dies setzt voraus, ...

– dass der Auftraggeber vor Erhalt der Aufzeichnung die (als Muster) dieser Richtlinie beigefügte **Verpflichtungserklärung** unterschreibt und dem Forschungsinstitut übermittelt und

– dass alle Teilnehmer vorher unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung **informiert** wurden und ihr **Einverständnis** zum Ausdruck gebracht haben.

5. Die Teilnahme des Auftraggebers an der Gruppendiskussion in Form einer **zeitgleichen** Video-Konferenzschaltung ist der **nachträglichen** Übergabe der Videobänder gleichzusetzen. Sie unterliegt daher denselben Beschränkungen.

6. Voraussetzung für **alle** aufgeführten Varianten ist, dass begründet davon ausgegangen werden kann, dass der/die Teilnehmer dem Auftraggeber (Mitarbeiter und externe Berater des Auftraggebers eingeschlossen) aufgrund der Auswahlkriterien nicht bekannt ist/sind.

3. Verhaltensbeobachtungen

Die Beobachtung einer Gruppendiskussion durch einen **Einweg-Spiegel** stellt ein Verfahren dar, das der parallelen Beobachtung an einem Monitor gleichzusetzen ist. Seine Zulässigkeit ist deshalb an dieselben Voraussetzungen wie beim Monitor gebunden.

Verhaltensbeobachtungen bei **Einzelpersonen**, die **in** (eigenen oder angemieteten) **Räumlichkeiten eines Instituts** stattfinden und dort den Betroffenen vorher aus methodischen Gründen nicht angekündigt werden können (z. B. bei der Ermittlung des Leseverhaltens beim Durchblättern einer Zeitschrift), dürfen nicht in einer Situation erfolgen, in der sich die beobachtete Person in einem Raum völlig alleine befindet, also davon ausgehen kann, dass sie **von niemandem beobachtet** wird.

An die Stelle der vorherigen Information tritt die nachträgliche Information mit der Bitte, die Aufzeichnung oder ein auf andere Weise gewonnenes Beobachtungsergebnis für den Zweck der Untersuchung verwenden zu dürfen. Eine im Vorfeld der

Beobachtung gegebene allgemeine Information (z. B. bei der Bitte, ein Studio aufzusuchen und dort an einem Test teilzunehmen) ersetzt die nachträgliche Einwilligung in die Nutzung der Beobachtung nicht.

4. Tonaufzeichnungen

Die rechtliche Qualifikation einer **Nur-Tonaufzeichnung** hängt davon ab, ob dabei auch Namen der Betroffenen festgehalten werden oder ob die aufgezeichneten Stimmen (z. B. prominenter oder sonst bekannter Personen) bereits zur Bestimmbarkeit des Einzelnen führen können. Wenn diese gegeben ist, dann ist die **Übermittlung** einer Nur-Tonaufzeichnung **an Dritte unzulässig**.

5. Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Diese Richtlinie ist **Teil der Standesregeln** der deutschen Markt- und Sozialforschung, wie sie sich aus dem **Gesetz** und den **methodischen Standards** aber auch aus der **Verkehrssitte** ergeben. Sie gilt stets, wenn Aufzeichnungen und Beobachtungen von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung in Deutschland oder von Deutschland aus vorgenommen werden. Sie gilt also auch, wenn sie vom Ausland aus vorgenommen werden, um in Deutschland wissenschaftliche Forschung zu betreiben.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen stellen u. a. das Ergebnis einer Güterabwägung dar zwischen dem **Persönlichkeitsrecht der Betroffenen** einerseits und dem **Recht auf Forschung** und den daraus resultierenden methodischen Anforderungen sowie dem **Recht auf Informationsfreiheit** andererseits. Die Herausgeber können jedoch keine Haftungsfreiheit garantieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Abwägung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Instanzen andere, möglicherweise strengere Maßstäbe für die Zulässigkeit und die Nutzung von Aufzeichnungen und Beobachtungen von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews ergeben.

Juni 1995 (überarbeitet im Juli 2006)

Verpflichtungserklärung

Die unten als Auftraggeber bezeichnete Stelle erhält vom durchführenden Institut zu **Forschungszwecken** die Videoaufzeichnung der Gruppendiskussion(en) zum Thema

Es handelt sich um (**Anzahl**) Videoband/-bänder.

Die Aushändigung der Videobänder setzt voraus, dass alle Betroffenen vorher darüber **informiert** wurden und **eingewilligt haben**. Die Einwilligung wird vom Institut dokumentiert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Aufzeichnung wird nur zu Forschungszwecken und nur im Sinne des Untersuchungsziels verwendet.
2. Die Aufzeichnung wird Dritten weder weitergegeben (auch nicht in Form einer Kopie) noch vorgeführt.
3. Alle Personen, denen die Aufzeichnung berechtigterweise gezeigt wird, werden über den Inhalt dieser Verpflichtungserklärung informiert und sind in gleicher Weise daran gebunden.
4. Jeder Versuch einer Deanonymisierung wird unterlassen und verhindert.
5. Die Aufzeichnung wird spätestens drei Monate nach Erhalt gelöscht.

Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil der „Richtlinie für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews“ und damit Teil der Standesregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung.

Auftraggeber (Name, Anschrift):

Durchführendes Institut:

(Instituts-Eindruck)

Zur Abgabe dieser Erklärung ist berechtigt:

(Name)

(Ort)

(Position im Unternehmen)

(Datum)